

INFORMATIONEN

für Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Schulen im Landkreis Goslar über die Anordnung von Unterrichtsausfall bei extremen Witterungsverhältnissen

Der Landkreis Goslar kann bei extremen Witterungsverhältnissen, z. B. durch Schneefall, Schneeverwehungen, Eisregen oder Sturm Unterrichtsausfall anordnen, wenn Schüler auf ihrem Schulweg unzumutbar gefährdet sind oder die Schülerbeförderung nicht durchführbar ist.

Die Entscheidung, ob Unterricht ausfällt oder nicht wird vom Träger der Schülerbeförderung auf der Grundlage der bei der Feuerwehr-, Einsatz- und Rettungsleitstelle (FERLS) eingehenden Gefährdungseinschätzungen der Polizei und der Straßenmeistereien bis spätestens 5.15 Uhr getroffen. Die FERLS gibt die Entscheidung an die Einsatzleitstelle der Polizei in Goslar weiter, die das Lage- und Führungszentrum der Polizeidirektion in Braunschweig informiert. Die Meldung wird von dort direkt an die Rundfunksender (z. B. NDR, ffn) weitergeleitet, die ab 6.00 Uhr den Unterrichtsausfall zusammen mit den Verkehrsmeldungen nach den Nachrichten senden. Zeitgleich erscheint die Meldung bei der Verkehrsmanagementzentrale Niedersachsen www.v mz-niedersachsen.de unter Schulausfälle Niedersachsen.

Der Landkreis Goslar bietet – neben der Information auf der Internet-Startseite unter Aktuelles – als zusätzliche Informationsquelle einen Newsletter per E-Mail an.

Wer über einen Newsletter informiert werden möchte, kann sich kostenlos auf der Internetseite des Landkreises Goslar www.landkreis-goslar.de/unterrichtsausfall anmelden. Bitte beachten Sie auch nach der Newsletter-Anmeldung weiterhin die Durchsagen des Rundfunks, da Verzögerungen bei der Zustellung des Newsletters nicht ausgeschlossen werden können.

Der Landkreis weist darauf hin, dass aufgrund der geografisch unterschiedlichen Gegebenheiten im Oberharz und im Harzvorland sehr unterschiedliche Straßenverhältnisse vorliegen können. Sollten in einem nur kleinen Teil des Landkreises extreme Witterungsverhältnisse herrschen, ist ein kreisweiter Unterrichtsausfall nicht zu rechtfertigen. Von der Möglichkeit des generellen Unterrichtsausfalles wird daher auch künftig nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

Sie sind berufstätig und es ist Unterrichtsausfall angeordnet: Jede Schule ist auch bei angeordnetem Unterrichtsausfall geöffnet, die Lehrkräfte sind „im Dienst“. Ein regulärer Unterricht findet nicht statt. Die Schule hat die Betreuung der Schülerinnen und Schüler trotzdem sicherzustellen.

Selbst wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist, liegt die Entscheidung bei den Erziehungsberechtigten.

Eltern von Schülerinnen und Schülern der Klassen 1 bis 10 können ihre Kinder für einen Tag zu Hause behalten oder vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn sie eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten. Gleiches gilt für die Kinder der Schulkindergärten und vorschulischen Sprachförderung.

Wie die Entscheidung des Landkreises auch ausfällt:

Sie wurde mit größter Sorgfalt bei Tag und – vor allem – bei Nacht getroffen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!